

VERFAHRENSORDNUNG

zum Beschwerdeverfahren
gemäß § 8 des deutschen
Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
(LkSG)

Stand 06/2025

Verfahrensordnung

zum Umgang mit Beschwerden nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Die AUNDE Group SE hat für sich und die mit ihr nach §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen (nachfolgend „AUNDE Group“) ein Verfahren implementiert, um Hinweisen und Beschwerden im Hinblick auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie Verletzungen von Pflichten nach dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz („LkSG“) aber auch Verstößen nach dem deutschen Hinweisgeberschutzgesetz („HinSchG“) angemessen zu begegnen.

Das LkSG hat zum Ziel, zur Verbesserung der internationalen Menschenrechtslage beizutragen, indem es Anforderungen an ein verantwortliches Management von Lieferketten für bestimmte Unternehmen festlegt. Hierzu schreibt das LkSG den betroffenen Unternehmen eine Reihe von Sorgfaltspflichten vor. Ein wesentliches Kernelement dieser Sorgfaltspflichten ist die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdeverfahrens, über das Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen abgegeben werden können.

Zudem müssen betroffene Unternehmen schriftlich eine angemessene Verfahrensordnung festlegen, die das Beschwerdeverfahren näher beschreibt. Dieser Verpflichtung kommt die AUNDE Group hiermit nach.

A. Was ist Gegenstand des Beschwerdeverfahrens?

Über das Beschwerdeverfahren ist es insbesondere möglich, die AUNDE Group auf potenzielle menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen der Pflichten im Sinne von § 2 LkSG sowohl durch das wirtschaftliche Handeln der AUNDE Group im eigenen Geschäftsbereich als auch durch unmittelbare und mittelbare Zulieferer hinzuweisen.

Potenzielle menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken und/oder Verletzungen, die Gegenstand des Beschwerdeverfahrens sein können, umfassen insbesondere:

- Alle Formen von Sklaverei, von wirtschaftlicher Ausbeutung sowie Zwangs- oder Kinderarbeit;
- Gefährdung oder Verletzung von Arbeitsschutzvorschriften, etwa durch ungenügende Sicherheitsstandards, fehlende Schutzmaßnahmen, ungenügende Ausbildung und Unterweisung, Missachtung von Ruhezeiten;
- Diskriminierung, insbesondere unbegründete Ungleichbehandlung im Beschäftigungsverhältnis, etwa aufgrund von nationaler oder ethnischer Abstammung oder des Glaubens oder Geschlechts;

- Verstoß gegen Mindestlohnvorschriften sowie unangemessene Vergütung der Arbeitsleistung;
- Missachtung des Rechts auf Vereinigung, Kollektivhandlungen sowie Bildung einer Koalition;
- Unrechtmäßiger Einsatz von privaten und öffentlichen Sicherheitskräften;
- Unsachgemäße Lagerung oder Entsorgung von gefährlichen Abfällen;
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten;
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen durch Umweltverunreinigungen, insbesondere Luftverunreinigungen, Gewässerverunreinigungen sowie schädliche Lärmemissionen und übermäßiger Wasserverbrauch;
- Verstoß gegen ein Verbot, das aus dem Minamata-Übereinkommen zur Eindämmung von Quecksilber-Emissionen resultiert;
- Verstoß gegen das Verbot der Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (POP);
- Verstoß gegen das Gebot der Minimierung des grenzüberschreitenden Verkehrs mit Sonderabfällen und die umweltgerechte Entsorgung nahe beim Ort der Entstehung im Sinne des Basler Übereinkommens.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Die AUNDE Group möchte daher anhalten, im Zweifel einen entsprechenden Hinweis über den eingerichteten Meldekanal abzugeben. Die AUNDE Group prüft den Hinweis auf Pflichtverletzungen oder Risiken im Sinne des LkSG oder Verstöße gegen andere Gesetze.

B. Hinweisgebende Person

Jede Person ist berechtigt, über das Beschwerdeverfahren Hinweise oder Beschwerden in Bezug auf potenzielle menschen- oder umweltrechtliche Risiken und/oder Verletzungen (siehe Ziffer A zum Gegenstand des Verfahrens) zu melden. Der Kreis der Beschwerdeberechtigten ist nicht beschränkt.

C. Welche Meldekanäle gibt es?

Hinweise und Beschwerden zu potenziellen menschen- oder umweltbezogenen Risiken und/oder Verletzungen können jederzeit über das etablierte Hinweisgeberportal der AUNDE Group abgegeben werden. Dabei steht das Hinweisgeberportal zu jeder Tageszeit (rund um

die Uhr) in verschiedenen Sprachen zur Verfügung. Die hinweisgebende Person kann über das Hinweisgeberportal eine anonyme Meldung vornehmen.

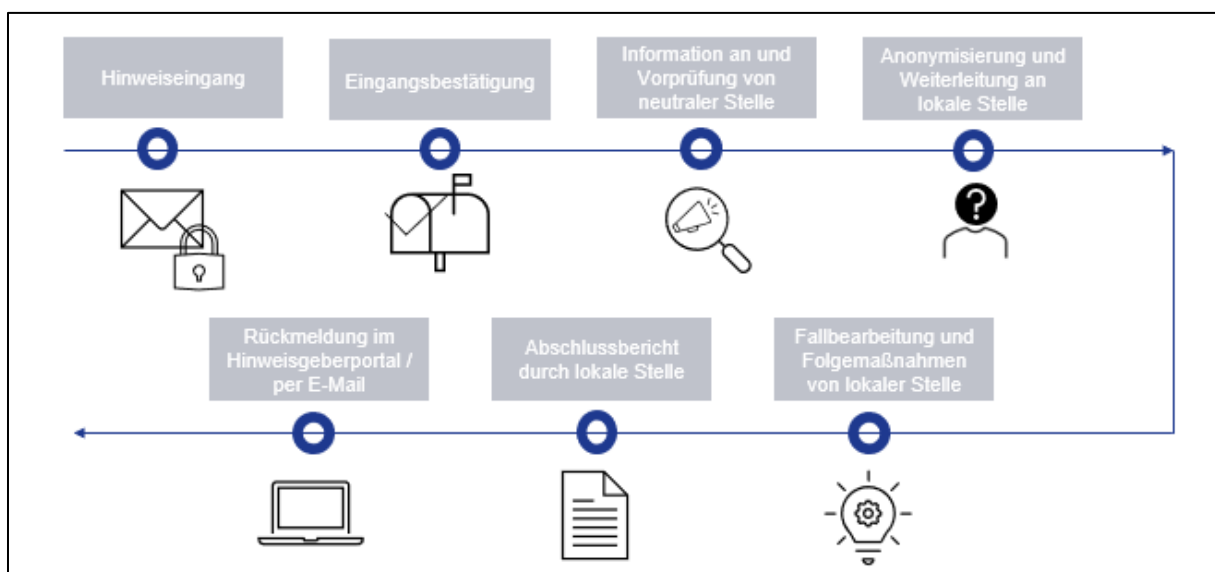
Das mehrsprachige Hinweisgeberportal ist unter dem folgenden Link abrufbar:

<https://whistleblowing.aunde-group.com/>

Zusätzlich besteht die Möglichkeit Hinweise und Beschwerden auch per E-Mail abzugeben:

Whistleblowing@AUNDE-group.com

D. Wie sieht der Ablauf des Verfahrens aus?



Vereinfachte Übersicht zum Beschwerdeverfahren über das Hinweisgeberportal oder per E-Mail

1.a. Hinweiseingang über das Hinweisgeberportal

Mit Abgabe des Hinweises über das Hinweisgeberportal erhält die hinweisgebende Person einen mehrstelligen Code. Dieser Code ermöglicht den Zugang zum eingereichten Hinweis im Hinweisgeberportal.

➔ **Der Code muss zwingend aufbewahrt werden**, um den eingereichten Hinweis im Hinweisgeberportal aufrufen zu können.

Zur Sicherstellung der Anonymität speichert oder übermittelt das Hinweisgeberportal der AUNDE Group keine Daten zur hinweisgebenden Person selbst. Die hinweisgebende Person wird daher auch keine Benachrichtigungen per E-Mail erhalten.

Im Hinweisgeberportal werden der hinweisgebenden Person Eingangsbestätigung, Rückmeldungen und Nachfragen bereitgestellt, die wichtig für die Aufklärung des Falles sein

können. Ein direkter Kontakt mit der hinweisgebenden Person erfolgt grundsätzlich nicht. Die hinweisgebende Person kann im Portal jederzeit den Sachstand anfragen.

- ➔ Die hinweisgebende Person ist aufgefordert, **regelmäßig zu kontrollieren**, ob sie eine Rückmeldung oder Nachfragen erhalten hat.

1.b. Hinweiseingang per E-Mail

Bei Verwendung einer E-Mail-Adresse, die keine persönlichen Informationen enthält, ist eine anonyme Meldung in der Regel möglich. Bei der Verwendung von E-Mail-Adressen, die nur einmalig verwendet werden können, sind keine regelmäßigen Informationen und Rückfragen an die hinweisgebende Person möglich.

Auf das Postfach hat ausschließlich der Ombudsmann (nachfolgend „neutrale Stelle“) Zugriff.

Die Vorprüfung eingehender Meldungen erfolgt durch einen Ombudsmann, der sicherstellt, dass nur absolut notwendige Informationen zur weiteren Prüfung und Bearbeitung an das jeweilige Unternehmen der AUNDE Group weitergeleitet werden.

Die mit der Durchführung des Beschwerdeverfahrens betrauten Personen agieren unabhängig, weisungsfrei und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

2.a. Eingangsbestätigung (Hinweisgeberportal)

Der Eingang eines Hinweises oder einer Beschwerde wird im Hinweisgeberportal dokumentiert. Die hinweisgebende Person erhält zeitnah nach Eingang, spätestens innerhalb von sieben (7) Kalendertagen, eine Eingangsbestätigung im Hinweisgeberportal. Die Bestätigung kann unter Nutzung des erhaltenen Codes abgerufen und eingesehen werden.

2.b. Eingangsbestätigung (E-Mail)

Bei Einreichung eines Hinweises per E-Mail erhält die hinweisgebende Person zeitnah nach Eingang der E-Mail, spätestens innerhalb von sieben (7) Kalendertagen, per E-Mail eine Eingangsbestätigung.

3. Vorprüfung

Eingehende Hinweise und Beschwerden werden in dem Hinweisgeberportal oder per E-Mail erfasst und zunächst von der neutralen Stelle gesichtet.

4. Anonymisierung und Weiterleitung

Eingegangene Hinweise und Beschwerden werden - sofern erforderlich - von der neutralen Stelle anonymisiert. Anschließend leitet die neutrale Stelle den Hinweis oder die

Beschwerde zur Bearbeitung an den Compliance-Beauftragten (nachfolgend „lokale Stelle“) der organisatorischen Einheit weiter.

5. Fallbearbeitung und Folgemaßnahmen

Die lokale Stelle nimmt eine Einordnung des gemeldeten Sachverhalts vor und prüft den Hinweis oder die Beschwerde auf Stichhaltigkeit.

- a) Ergibt sich aus der Meldung, dass der Anwendungsbereich des LkSG eröffnet ist, also ein potenzielles menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko und/oder eine Verletzung gegeben ist, erfolgt die Weiterbearbeitung des Sachverhalts.
- b) Hinweise, die zwar nicht unter das LkSG fallen, jedoch dennoch stichhaltig sind, werden auf potenzielle Verletzungen geltender Gesetze geprüft und weiterbearbeitet.
- c) Andernfalls werden Meldungen nicht weiterbearbeitet. Nicht weiterbearbeitet werden Meldungen beispielsweise auch dann, wenn der Sachverhalt schon früher bearbeitet wurde, bereits bekannt war oder nicht plausibel ist, oder eine abschließende Aufklärung des Sachverhalts aufgrund fehlender Mithilfe der hinweisgebenden Person nicht möglich war.

Falls für die Prüfung des Sachverhalts möglich und notwendig, wird dieser mit der hinweisgebenden Person erörtert. Hierdurch soll ein besseres Verständnis des Sachverhalts und möglicherweise einzuleitender Maßnahmen erzielt werden.

Hierzu hinterlegt die lokale Stelle im Hinweisgeberportal eine entsprechende Nachricht oder versendet eine E-Mail, die der hinweisgebenden Person eine direkte Kontaktaufnahme vorschlägt. Die hinweisgebende Person entscheidet, ob und welche Antwort erfolgt.

Sollte sich ein Hinweis oder eine Beschwerde als begründet erweisen, wird die AUNDE Group – gegebenenfalls in Abstimmung mit weiteren Stakeholdern – geeignete und angemessene Maßnahmen festlegen. Soweit Abhilfemaßnahmen erforderlich sind und/oder vereinbart wurden, werden diese eingeleitet.

6. Abschlussbericht

Zum Abschluss des Verfahrens erfasst die lokale Stelle den bearbeiteten Fall in einem Abschlussbericht.

7. Rückmeldung an hinweisgebende Person

Sobald der Hinweis oder die Beschwerde abschließend bearbeitet wurde, wird im Hinweisgeberportal im Rahmen des rechtlich Zulässigen eine schriftliche Mitteilung über das Ergebnis der Bearbeitung hinterlegt. Diese kann die hinweisgebende Person mithilfe des

mehrstelligen Codes im Hinweisgeberportal einsehen. Sofern der Hinweis oder die Beschwerde per E-Mail eingegangen ist, erhält die hinweisgebende Person die Rückmeldung per E-Mail. Eine Rückmeldung erfolgt auch dann, wenn der abgegebene Hinweis oder die abgegebene Beschwerde nicht weiterbearbeitet wurde (siehe zu den möglichen Gründen vorstehend unter Ziffer 5 c)).

E. Wie wird der Schutz der hinweisgebenden Person gesichert?

Die Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person wird gewahrt. Ein Hinweis oder eine Meldung wird in dem Hinweisgeberportal grundsätzlich anonym eingereicht. Bei der Einreichung per E-Mail hängt die Anonymität von der gewählten E-Mail-Adresse sowie den Angaben in der E-Mail ab. Eine direkte Kontaktaufnahme kann nur dann erfolgen, wenn die hinweisgebende Person auf eine entsprechende Anfrage zur Kontaktaufnahme reagiert und bereit ist, in den Austausch zu gehen. In solch einem Fall sind die Vertraulichkeit sowie der Schutz der personenbezogenen Daten sichergestellt.

Die für das Beschwerdeverfahren intern zuständige lokale Stelle wird über das gesamte Verfahren Kontakt mit der hinweisgebenden Person halten und gibt ihr auch nach Beendigung des Verfahrens die Gelegenheit, über mögliche Benachteiligungen oder Bestrafungen im Zusammenhang mit der Meldung zu informieren.

Die AUNDE Group hält jede Person, die Kenntnis über benachteiligende oder bestrafende Handlungen gegenüber hinweisgebenden Personen erlangt, an, einen entsprechenden Hinweis über die zur Verfügung stehenden Meldewege zu geben.

F. Wie lange dauert das Verfahren?

Die Dauer des Verfahrens ist abhängig von der Komplexität des jeweiligen Sachverhalts. Sollte die Aufarbeitung des Sachverhalts länger als drei Monate dauern, wird die AUNDE Group die hinweisgebende Person, abhängig von dem gewählten Meldeweg, über das Hinweisgeberportal oder per E-Mail hierüber informieren.

G. Kosten

Die Nutzung des Beschwerdeverfahrens ist für die hinweisgebende Person kostenfrei.

H. Überprüfung der Wirksamkeit

Die Überprüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens erfolgt in der AUNDE Group intern jährlich sowie anlassbezogen.

